

## **Lesefassung**

### **der**

## **Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung an der Schule am Lindhoop und die Erhebung von Gebühren vom 21.06.2017**

### **Stand: letzte berücksichtigte Änderung durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung an der Schule am Lindhoop und die Erhebung von Gebühren vom 14.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kirchlinteln ist nach den §§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Schulträgerin der teilgebundenen Ganztagschule Schule am Lindhoop. Die Schulverpflegung der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der Ganztagschule als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schüler/innen, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Gemeinde Kirchlinteln erbringt für die Inanspruchnahme der Schulverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

- die Bereitstellung der Schulverpflegung,
- technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
- Räumlichkeiten, insbesondere Mensa und Küche
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle (Tische, Stühle, Geschirr, Besteck usw.)
- Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste,
- Spüldienste,
- Die Abrechnung der Mittagsverpflegung

#### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dritten Personen an der Schule, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Schulverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten erfolgt über ein elektronisches Schulverpflegungssystem für ein Schulhalbjahr. Sie verlängert sich automatisch bis zum Schuljahresende, wenn nicht entsprechend der Fristen in § 5 gekündigt wird. Die Anmeldung muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung sind die Wochentage, an denen an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden soll, verbindlich festzulegen. Die Anmeldung bindet zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung bzw. zur Gebührentrichtung im angemeldeten Zeitraum.
- (3) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur mit einer Frist von mindestens einer Woche möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (4) Angemeldete Schüler/innen holen sich vor der ersten Teilnahme am Mittagessen einen Chip (Mensa oder Rathaus), mit dem sie sich in der Mensa ausweisen müssen. Für den Chip wird ein Pfandentgelt in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Das Entgelt wird mit der ersten Monatsgebühr fällig.

#### **§ 5 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung erfolgt automatisch zum Schuljahresende, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung ist möglich
  - zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. oder
  - bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Diese sind insbesondere
    - Schulwechsel,
    - Veränderung der persönlichen Lebensumstände,
    - außerordentliche gesundheitliche Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (3) Die Abmeldung nach Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats bei der Gemeinde Kirchlinteln eingehen.

## **§ 6 Änderung von Verpflegungstagen**

Eine Änderung der Verpflegungstage wird nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen. Sie ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch die Sorgeberechtigten zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der 01.09. – 30.06. des Folgejahres.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der Schülerin/des Schülers zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, die die Schüler/innen zur Schulverpflegung angemeldet haben, teilnehmende Lehrkräfte und dritte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Verpflegungsgebühren nach § 8 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 05. des Monats zu entrichten.

## **§ 8 Gebührenhöhe und Erstattung**

- (1) Die Gebühr beträgt für jedes Mittagessen 3,30 €. Grundlage der Verpflegungsgebühr ist das Kalenderjahr, in dem durchschnittlich 154 Essenstage anfallen. Die Ferienzeiten und Feiertage werden berücksichtigt, indem die Verpflegungsgebühr auf 10 Monate (die Monate August und Juli werden nicht veranlagt) umgelegt wird. Folgende Verpflegungsgebühren werden monatlich festgelegt:

4x Verpflegung pro Woche = 52,00 €

3x Verpflegung pro Woche = 39,00 €

2x Verpflegung pro Woche = 26,00 €

1x Verpflegung pro Woche = 13,00 €.

- (2) Bei durchgehenden Ausfallzeiten von 5 und mehr Tagen werden je nicht eingenommenes Essen 1,50 € erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für das Schulhalbjahr nachträglich. Der Erstattungsantrag kann bis zum Ablauf des auf den Erstattungszeitraum folgenden Quartals gestellt werden. Die Erstattung erfolgt nur bei fristgemäßer Abmeldung gem. Abs. 3.
- (3) Eine Abmeldung für den gleichen Tag ist ausschließlich über das elektronische Schulverpflegungssystem bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

## **§ 9 Übernahme der Gebühren durch den Landkreis**

Gebührenpflichtige, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes einen Zuschuss für das Mittagessen vom Landkreis erhalten, müssen den Übernahmescheid im Schulsekretariat abgeben. Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 verringert sich entsprechend.

## **§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Befinden sich die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit zwei Monatsgebühren im Zahlungsrückstand, so ist die Gemeinde Kirchlinteln berechtigt, die Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Kirchlinteln, 14.06.2018

Rodewald  
Bürgermeister